

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 11, 1862, S. 83 - 83

Die Vorschrift des Art. 95. findet auch auf
Substitutionsvollmachten Anwendung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

3.

Die Vorschrift des Art. 95. findet auch auf Substitutionsvollmachten Anwendung.

Der substituirt Bevollmächtigte muß als Bevollmächtigter des Geschäftsherrn, in dessen Namen das Geschäft eingegangen ist, angesehen werden. Wenn daher der Bevollmächtigte, welcher in dieser seiner Eigenschaft eine gehörige Substitutionsvollmacht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten ertheilt hat, selbst zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für seinen Mandanten nicht berechtigt gewesen ist, so wird der Substitut aus den Namens jenes ursprünglichen Mandanten und Geschäftsherrn eingegangenen Wechselverbindlichkeiten persönlich wechselfähig verhaftet. Erk. des Ober-Trib. zu Berlin v. 10. Mai 1860. *

B.

4.

1) Die Anwendbarkeit des Art. 23. Alinea 2., sowie der §§. 86. u. 87. der Preuß. Concurß-Ordnung ** bleibt in dem Falle ausgeschlossen, wenn der Acceptant gegen den Trassanten wegen Erstattung des von ihm auf das zu Gunsten des Letzteren ertheilte Gefälligkeits-Accept bezahlte Ansprüche geltend macht. ***

*) Im vorliegenden Falle hatte der Repräsentant einer Zeche eine gehörige Substitutionsvollmacht mit der Befugniß zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für die Zeche ertheilt, und der Substitut hatte hierauf für jene Zeche einen Wechsel ausgestellt, indem er vor seiner Wechselunterschrift die Worte: „der Repräsentant der Zeche B. laut Substitutionsvollmacht“ setzte. Nachdem rechtskräftig festgestellt war, daß der Repräsentant gesetzlich nicht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für die Zeche berechtigt gewesen, und daß daher aus jenem Wechsel die Zeche nicht verhaftet sei, hat das Ober-Tribunal den Substituten zur wechselfähigen Zahlung der verschriebenen Summe verurtheilt.

**) §. 86. Mitschuldner oder Bürgen des Gemeinschuldners können wegen Zahlungen, welche sie auf die Forderungen des Gläubigers geleistet haben, einen Anspruch auf Ersatz in dem Concurse geltend machen, soweit ihnen der Rückgriff gegen den Gemeinschuldner zusteht.

Dagegen können sie insoweit, als ihre Forderung noch unbezahlt ist, keinen Anspruch auf Ersatz der von ihnen für den Gemeinschuldner auf die Forderung künftig noch zu leistende Zahlung liquidiren; vielmehr sind sie nur berechtigt, mittelst Befriedigung des Gläubigers in dessen Rechte gegen die Masse einzutreten.

§. 87. Wenn über das Vermögen mehrerer Personen, welche für eine Forderung solidarisch haften, der Concurse eröffnet worden ist, so kann der Gläubiger in jedem einzelnen Concurse den ganzen Betrag seiner Forderungen geltend machen.

Die Concursmassen haben in einem solchen Falle wegen der an den Gläubiger geleisteten Zahlung keinen Rückgriff gegen einander, wenn der Gesamtbetrag der Summen, welche aus den sämtlichen Massen auf die Forderung des Gläubigers vertheilt werden, den Betrag nicht übersteigt, welcher dem Gläubiger gebührt.

***) Vergl. auch die Erk. desselben Gerichtshofes vom 24. April u. 30. December 1860. Striethorst, Arch. Bd. XXXVII. S. 192, Bd. XXXIX. S. 128 f.